

Elisabeth M. RADEMACHER

Artenschutz in der Bauleitplanung¹⁾

Species protection in urban land-use planning



Abbildung 1: Erschließungsmaßnahmen für das Güterverkehrszentrum der Region Augsburg

Figure 1: Land development for the rail transport centre in the Augsburg region

Zusammenfassung

Das Artenschutzrecht ist aus seinem Dornröschenschlaf erwacht. Nachdem es viele Jahrzehnte lang als exotisches Rechtsgebiet für CITES-Spezialisten betrachtet wurde, hat der EuGH diesem Rechtsgebiet durch einige Urteile in den letzten Jahren zu einem wahren Boom verholfen. „Die Baustopper – wie Tiere wichtige Großprojekte blockieren“ titelte jüngst die Süddeutsche Zeitung²⁾ und in der Tat mangelt es nicht an Beispielen für Planungsvorhaben, die durch geschützte Tier- und Pflanzenarten mit zum Teil großer Außenwirkung gestoppt oder zumindest nicht unwesentlich verzögert wurden. Nur beispiel-

haft sei die Waldschlösschenbrücke in Dresden genannt, gegen deren Errichtung sich sogar die UNESCO mit der Ankündigung ausgesprochen hatte, im Fall der Realisierung des Bauvorhabens dem Dresdner Elbtal den Weltkulturerbetitel abzuerkennen. Nichtsdestotrotz wurde der Brückenbau weiter vorangetrieben, bis schließlich im August 2007 das Verwaltungsgericht Dresden eine mangelhafte Berücksichtigung der in Deutschland vom Aussterben bedrohten und europaweit als Anhang IV-Art streng geschützten Fledermausart Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) im Planfeststellungsbeschluss rügte und einen vorläufigen Baustopp verhängte.

¹⁾ Ergänztes und aktualisierte Fassung eines Vortrags bei der Fachtagung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege vom 19. bis 20. September mit dem Thema: „Europäischer und nationaler Artenschutz in der Planungspraxis“. Der Beitrag ist auf dem Stand v. 09.11.2007. Er gibt die persönliche Auffassung der Autorin wieder. Dr. Rademacher ist tätig im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

²⁾ Süddeutsche Zeitung v. 19.10.2007; im Folgenden: SZ.

Auch der bereits seit drei Jahrzehnten herrschende Streit über die Trassenführung der Bundesautobahn A94 zwischen Forstinning und Ampfing hat vor kurzem durch das Artenschutzrecht an Brisanz gewonnen. Der Kriechende Scheiberich (*Apium repens*), eine in Deutschland stark gefährdete und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie³⁾ europaweit unter strengem Artenschutz stehende Pflanzenart, die auf der vom aktuellen Planfeststellungsbeschluss überplanten Strecke, nicht aber auf der Alternativtrasse vorkommt, hat bis zuletzt die Gemüter erhitzt, führte aber letzten Endes nicht zur gerichtlichen Beanstandung des Planfeststellungsbeschlusses.⁴⁾

All dies ist Grund genug, das Thema Artenschutz in der Planungspraxis näher zu betrachten.

Der folgende Beitrag nimmt vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung den Bereich des Bauplanungs- und Baugenehmigungsrechts in den Blick, setzt sich kritisch mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes⁵⁾ auseinander und stellt die Anforderungen dar, die an eine fachlich und rechtlich korrekte Abarbeitung des Artenschutzes derzeit und nach der neuen Rechtslage zu stellen sind.

Summary

Species protection law has awoken from its long sleep. Having been regarded for many decades as an exotic legal field for CITES specialists, some verdicts in recent years by the European Court of Justice have helped transform this area of law into a hot topic. "The construction stoppers – how animals block important large-scale projects" was just recently the headline in a German newspaper (Süddeutsche Zeitung). Indeed there is no lack of examples of planning projects which have been stopped, or at least significantly delayed, due to external concerns regarding protected animal and plant spe-

cies. In one notable example, regarding the proposed construction of a bridge in Dresden called "Waldschlösschenbrücke" UNESCO threatened to withdraw the area from the World Heritage List. Nevertheless, plans to construct the bridge were hurried forward until finally in August 2007 the Administrative Court of Dresden reprimanded the project for an inadequate consideration of the Lesser Horseshoe Bat (*Rhinolophus hipposideros*) in the approval of the plans. This bat species is threatened with extinction in Germany and is listed on Appendix IV of the Habitats Directive as a European-wide species requiring strict protection; hence, a provisional halt to construction was imposed.

In another example, the three decades old controversy about the routing of the federal motorway A94 between Forstinning and Ampfing was recently decided based on species protection law, causing an outburst of response. The Creeping Marshwort (*Apium repens*), a plant species highly endangered in Germany and, being listed in Appendix IV of the Habitats Directive, under strict European-wide species protection, occurs in the area of the favoured route, but not on the alternative route. Although heated discussions continued up to the last minute, the Court upheld the validity of the deciding role played by this plant species.

All this is good reason for taking a closer look at species protection in planning practices. Against the background of recent judicial decisions, the following contribution looks at construction planning law and the construction permit law, critically analyses the amendment of the Federal Nature Conservation Act and presents the requirements which are technically and legally necessary when considering species protection according to the current legal situation.

I. Die Rechtslage vor dem EuGH-Urteil vom 10. Januar 2006⁶⁾

1. Artenschutz im Bauplanungsrecht

Die Bauleitplanung ist das zentrale Instrument des Städtebaurechts. Zwangsläufig stellt sich deshalb die Frage, in welcher Form artenschutzrechtliche Belange in den Bereich der Bauleitplanung Eingang finden. Konkrete Vorgaben trifft hier die Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Buchst. 7 BauGB,⁷⁾ die die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, als öffentliche Belange dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB unterwirft. Ausdrücklich erwähnt die Vorschrift in Buchstabe a die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Vorschrift kann somit als zentrale Verknüpfung von Städtebaurecht und Artenschutzrecht angesehen werden. Ergänzt werden diese umweltschützenden

Maßgaben für die bauleitplanerische Abwägung durch die Vorschrift des § 1a BauGB, die den Abwägungsbelang deutlicher hervorhebt, strukturiert und konkretisiert.⁸⁾

Beide Vorschriften, deren Prüfung in den Umweltbericht nach § 2 Abs. 4, § 2a BauGB einfließt, verfolgen das Ziel, Umweltschutz unmittelbar und innerhalb der städtebaulichen Rechtsordnung zu verwirklichen („Integrationsansatz“) und damit eine denkbare parallele räumliche Planung mit umweltrechtlicher Prägung zu vermeiden.⁹⁾ Das Bauplanungsrecht gewinnt hierdurch auch für das Umweltrecht an Bedeutung und wird zum zentralen Umsetzungsinstrument moderner Umweltpolitik.¹⁰⁾

Mit Blick auf das Artenschutzrecht wird man den Schwerpunkt der genannten Regelungen in § 1a Abs. 3 BauGB sehen müssen, der zusammen mit der Vorschrift des § 21 Abs. 1 BNatSchG die in §§ 18 ff. BNatSchG verankerte naturschutz-

³⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen v. 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006; im Folgenden: FFH-Richtlinie.

⁴⁾ Vgl. Pressemitteilungen des VG München v. 25.07.2007 und 30.10.2007; SZ v. 18.10.2007 und v. 31.10.2007.

⁵⁾ Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT-Drs. 16/5100, BR-Drs. 733/07.

⁶⁾ EuGH, Urteil v. 10.01.2006, Rs. C 98/03, NuR 2006, 166.

⁷⁾ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316); im Folgenden: BauGB.

⁸⁾ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG), BT-Drs. 13/6392, S. 42.

⁹⁾ Krautzbeger, in: Battis/Krautzbeger/Löhr, Baugesetzbuch, Kommentar, 7. Aufl., § 1a Rdnr. 1.

¹⁰⁾ Krautzbeger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Baugesetzbuch, Kommentar, 1. Aufl., Stand: 1. Mai 2007, § 1a Rdnr. 33.

rechtliche Eingriffsregelung in die Bauleitplanung transformiert. Dennoch ist diese auch „baurechtliche Eingriffsregelung“ genannte Vorschrift nicht deckungsgleich mit seinem naturschutzrechtlichen Spiegelbild:

Einen wesentlichen Unterschied regelt Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG.¹¹⁾ Diese Regelung, die für die Zulassung einer nicht kompensierbaren Zerstörung von für streng geschützte Arten nicht ersetzbaren Biotopen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses fordert, findet im Städtebaurecht keine Entsprechung.

Ein weitaus gravierenderer Unterschied ist jedoch darin zu sehen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB unterliegt (vgl. § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB). Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinen absoluten Vorrang vor den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen haben.¹²⁾ Nichtsdestotrotz kommt der Eingriffsregelung insofern eine hervorgehobene Stellung zu, als die in der Abwägung zu berücksichtigenden Naturschutzbelange nicht auf das Integritätsinteresse beschränkt sind, sondern durch § 1a Abs. 3 BauGB auf das Kompensationsinteresse erweitert werden.¹³⁾

Diese Gegenüberstellung zeigt recht deutlich, dass die baurechtliche Ausformung der Eingriffsregelung in wesentlichen Bereichen hinter ihrem naturschutzrechtlichen Pendant zurückbleibt. Dies bleibt nicht ohne Folge für das Verhältnis von Bauleitplanung und Artenschutzrecht. Denn das Artenschutzrecht ist striktes, nicht abwägbares Recht. Weder FFH- und VS-Richtlinie,¹⁴⁾ noch deren nationale Umsetzung in den §§ 42 ff. BNatSchG sehen die Möglichkeit der Abwägung artenschutzrechtlich relevanter Handlungen vor. Schon allein aus dieser Tatsache wird deutlich, dass das Bauleitplanverfahren keine ausreichende Berücksichtigung des Artenschutzes sicherstellt. Es stellt sich daher die Frage, welche Prüfschritte neben den dargestellten Anforderungen erforderlich sind, um die artenschutzrechtlichen Belange auch in der Bauleitplanung den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu prüfen.

Nun lässt sich ein Konflikt mit dem allgemeinen Artenschutzrecht, nach dem sämtliche wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einem „Grundschutz“ unterliegen, von vornherein ausschließen. Denn das allgemeine Artenschutzrecht schützt nur vor mutwilligen oder ohne vernünftigen Grund vorgenommenen Zugriffen. Die Realisierung einer städtebaulichen Planung stellt indes stets einen vernünftigen Grund dar. Auch ein Konflikt zwischen städtebaulicher Planung und besonderem Artenschutzrecht lässt sich auf den ersten Blick nicht aus-

machen. Zwar sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts – im Gegensatz zu denen des allgemeinen Artenschutzrechts – nicht mit einem subjektiven Tatbestandsmerkmal versehen und kommen daher bereits bei einer objektiven Erfüllung des Tatbestands zum Zug. Eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbote bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ist daher zunächst grundsätzlich möglich. Allerdings richten sich die artenschutzrechtlichen Verbote nicht an den Plangeber, sondern an den Planvollzieher, da erst dieser in die Natur eingreift.¹⁵⁾ Die bloße Überplanung geschützter Lebensstätten oder Wuchsstandorte erfüllt deshalb noch nicht die Verbote des § 42 BNatSchG. Trotz alledem kann die kommunale Bauleitplanung nicht völlig losgelöst vom Artenschutzrecht sein. Denn auch wenn sie nicht selbst artenschutzrechtliche Verbote realisiert – sie bereitet diese zumindest vor. Die Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts entfalten daher in der Bauleitplanung quasi eine mittelbare Wirkung. Steht das Artenschutzrecht nämlich der Umsetzung des Bauleitplans auf Dauer entgegen, so ist der Bebauungsplan vollzugsunfähig und damit städtebaulich nicht erforderlich. Dieser Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB führt jedenfalls dann zur Nichtigkeit des Bebauungsplans, wenn dessen mangelnde Realisierbarkeit bereits im Erlasszeitpunkt feststeht.¹⁶⁾

Diesen Überlegungen folgend hat das BVerwG bereits im Jahre 1997 klargestellt, dass die planende Gemeinde bei der Aufstellung des Bebauungsplans in die Befreiungslage hineinzuplanen hat.¹⁷⁾ Dem Plangeber obliegt es hiernach, im Wege einer Prognose objektiv abzuschätzen, ob die Umsetzung der Planung gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößt und wenn ja, ob dies durch eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 62 BNatSchG legalisiert werden kann. Der Gemeinde ist ein Rückgriff auf die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG im Rahmen der Prognose grundsätzlich verwehrt, da diese Vorschrift nur auf nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe Anwendung findet. Wie § 21 Abs. 2 BNatSchG klarstellt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB allerdings nicht anzuwenden. Trotz dieser recht eindeutigen Rechtslage hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.01.2001 judiziert, dass die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG auf Innenbereichsvorhaben Anwendung finde, da die Bebauung einer Baulücke im Innenbereich als ein durch das Gesetz selbst zugelassener Eingriff anzusehen sei. Der Gesetzgeber habe grundsätzlich entschieden, „dass eine nach § 34 BauGB zulässige Bebauung im Innenbereich nicht am Naturschutz-

¹¹⁾ Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005, GVBl 2006, S. 2; im Folgenden: BayNatSchG. Die Vorschrift entspricht § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG.

¹²⁾ Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Baugesetzbuch, a.a.O., § 1a Rdnr. 74.

¹³⁾ BVerwG, Beschluss v. 31.01.1997, Az. 4 NB 27.96.

¹⁴⁾ Richtlinie 79/409/EWG des Rates v. 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006; im Folgenden: VS-Richtlinie.

¹⁵⁾ A.A. Louis, NuR 2002, 455 (455).

¹⁶⁾ So auch Gellermann, NuR 2003, 385 (391).

¹⁷⁾ BVerwG, Beschluss v. 25.08.1997, Az. 4 NB 12/97. Vgl. allgemein zur Planung in die materielle Befreiungslage Kube, NVwZ 2005, 515 ff.

recht scheitern soll“.¹⁸⁾ Diese Aussage ist zu Recht auf Kritik gestoßen, da § 21 Abs. 2 BNatSchG lediglich den Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung regelt, nicht jedoch die Zulassung eines Vorhabens.¹⁹⁾ Neuerdings wird sogar eine Ausweitung dieser Aussage des BVerwG auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB befürwortet.²⁰⁾ Schon allein aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 43 Abs. 4 BNatSchG wird man diese Haltung jedoch kritisch sehen müssen.

Freilich ist das Rechtsinstitut der Planung in die materielle Befreiungslage auch mit Schwierigkeiten behaftet. So leidet die Verlässlichkeit der bauplanungsrechtlichen Prognose insbesondere darunter, dass die Erteilung der artenschutzrechtlichen Befreiung auf einer Ermessensentscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde beruht. Das Ermessen der Naturschutzbehörde wird durch die planerische Prognose nicht eingeschränkt.²¹⁾ Zweifelsohne kommt deshalb der Äußerung der zuständigen Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange im Planungsverfahren eine gewichtige Indizwirkung bei der Frage zu, ob das Vorliegen einer materiellen Befreiungslage bejaht werden kann oder nicht.²²⁾ Hat die zuständige Naturschutzbehörde eine Befreiungslage bejaht, so ist sie an diese Beurteilung gebunden, solange sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage nicht ändert. Äußert sich die Naturschutzbehörde indes nicht zu dieser Frage, so ist die Gemeinde hierdurch nicht von ihrer Verantwortung entbunden, selbst eine Prognose zur Befreiungslage abzugeben. Die Planung in die materielle Befreiungslage kann trotzdem stets nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Erteilung von Befreiungen feststellen – nicht zuletzt deshalb, weil zwischen Planungsstadium und Planverwirklichung einige Zeit vergehen kann, in der sich u. U. auch der zu beurteilende Sachverhalt ändern kann. Sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Befreiung nicht gegeben, so bleibt nur die Möglichkeit der Umplanung oder der Aufgabe der planerischen Vorstellungen.²³⁾

2. Artenschutz im Baugenehmigungsrecht

Zur Ausführung des Vorhabens bedarf der Bauherr – sofern sein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote erfüllt – einer

artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 BNatSchG.²⁴⁾ Ein Rückgriff auf die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG scheidet – wie schon dargestellt – in den Fällen des § 21 Abs. 2 S. 1 BNatSchG aus, da kein „nach § 19 BNatSchG zugelassener Eingriff“ vorliegt. Eine kritisch zu betrachtende Ausnahme macht das BVerwG hier im Innenbereich, in dem es von einem gesetzlich zugelassenen Eingriff ausgeht und die Anwendbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG bejaht.²⁵⁾

Seit dem *Caretta-caretta*-Urteil des EuGH²⁶⁾ muss jedoch die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts differenziert betrachtet werden. In dieser Entscheidung hat sich der EuGH zum Absichtsbegriff in Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie geäußert und diesen wesentlich weiter definiert als den durch das deutsche Strafrecht geprägten Absichtsbegriff.²⁷⁾ Mit Urteil vom 18.05.2006²⁸⁾ hat der EuGH erweiternd klargestellt, dass die Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung durch den Handelnden für ein absichtliches Tun genüge. Damit wird man nun auch bei *dolus eventualis* ein absichtliches Handeln bejahen müssen.²⁹⁾ Da zumindest in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten – wie auch mittlerweile das BVerwG klargestellt hat³⁰⁾ – bei der Auslegung des § 43 Abs. 4 BNatSchG auf den europarechtlichen Absichtsbegriff zurückzugreifen ist,³¹⁾ kann auch die vom BVerwG statuierte Anwendbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG im Innenbereich eine nur noch sehr begrenzte, nämlich ausschließlich auf nur national geschützte Arten bezogene Anwendung finden.

II. Die Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 10. Januar 2006

In seinem Urteil vom 10.01.2006 hat der EuGH die unzureichende Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d und Art. 16 FFH-Richtlinie durch § 43 Abs. 4 BNatSchG festgestellt. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-Richtlinie verbietet jede absichtliche und unabsichtliche Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Anhang IV-Arten; § 43 Abs. 4 BNatSchG stelle jedoch deren unabsichtliche Beschädigung u. a. bei der Ausführung von zugelassenen Eingriffen gerade frei, ohne die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie zu fordern. Diese Aussage des EuGH ist durch zwei Entscheidungen des BVerwG konkretisiert worden.³²⁾ Hierin hat

¹⁸⁾ BVerwG, Urteil v. 11.01.2001, Az. 4 C 6.00, NuR 2001, 385, Tz. 23.

¹⁹⁾ Vgl. Louis/Wolf, NuR 2002, 455 (466); Louis, in: Dolde, Umweltrecht im Wandel, 2001, 492 (530).

²⁰⁾ Kratsch, NuR 2007, 100 (101).

²¹⁾ Ähnlich Gellermann, NuR 2007, 132 (137).

²²⁾ BVerwG, Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15.01 (zur Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten). In Bayern wird im Rahmen der Bauleitplanung die untere Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt, für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Befreiung ist indes die höhere Naturschutzbehörde zuständig. Es ist folglich sinnvoll, wenn die untere Naturschutzbehörde zu den Themen des Artenschutzes eine Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde einholt.

²³⁾ Gellermann, NuR 2003, 385 (391).

²⁴⁾ A.A. Lorz/Müller/Stöckel, Kommentar, a.a.O. (Fn. 22), § 43 Rdnr. 17; Müller NuR 2005, 157/160; Schrödter NdsVBl. 2003, 33/42.

²⁵⁾ Vgl. Ziffer I.1.

²⁶⁾ EuGH, Urteil v. 30.01.2002, Rs. C-103/00, Slg. 2002, I-1147.

²⁷⁾ A.A. Müller, NuR 2005, 157 (162).

²⁸⁾ EuGH, Urteil v. 18.05.2006, Rs. C-221/04.

²⁹⁾ So zu Recht Kautz, NuR 2007, 234 (236).

³⁰⁾ BVerwG, Urteil v. 21.06.06, Az. 9 A 28.05 (Ortsumgehung Stralsund).

³¹⁾ Sog. „gespaltener Absichtsbegriff“.

³²⁾ BVerwG, Urteil v. 16.03.06, Az. 4 A 1073.04 (Flughafen Berlin-Schönefeld); BVerwG, Urteil v. 21.06.06, Az. 9 A 28.05 (Ortsumgehung Stralsund).

das Gericht u.a. klargestellt, dass die Aussage des EuGH auf die VS-Richtlinie übertragbar ist, die ebenfalls nicht ausreichend durch § 43 Abs. 4 BNatSchG umgesetzt ist.³³⁾

Da, wie dargestellt, die Vorschrift des § 43 Abs. 4 BNatSchG im Baurecht nur in einem kleinen Randbereich Anwendung findet, halten sich konsequenterweise auch die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf das Artenschutzrecht im Bauplanungs- und Baugenehmigungsrecht in Grenzen.³⁴⁾ In Verdeutlichung der bereits nach dem *Caretta-caretta*-Urteil geltenden Rechtslage wird allerdings durch das EuGH-Urteil klar, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG zumindest in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten im Innenbereich nun generell keine Anwendung mehr finden kann.³⁵⁾ Ob eine absichtliche oder unabsichtliche Handlung vorliegt, ist nun hierfür irrelevant. Im Übrigen bleibt die Rechtslage im Baurecht unverändert.

III. Die Rechtslage nach der Novelle des BNatSchG

Bedeutende Änderungen in der Rechtslage wird die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes mit sich bringen, die in Kürze in Kraft treten wird. Das „Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG“ wurde – nach ausgiebigen Diskussionen über die Ausgestaltung des Projektbegriffs in § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG – am 24.10.2007 vom Bundestag beschlossen,³⁶⁾ der Bundesrat hat am 09.11.2007 beschlossen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.³⁷⁾ Das Gesetz wird damit voraussichtlich in Kürze gegengezeichnet, ausgefertigt und verkündet werden.

Der Bund hat die aufgrund des EuGH-Urteils vom 10.01.2006 erforderlich gewordene Novellierung des BNatSchG zum Anlass genommen, den Bereich Artenschutz im Bauplanungs- und Baugenehmigungsrecht grundlegend zu ändern. Obwohl diese Änderungen durch das Urteil nicht vorgegeben waren, ist dieser Vorstoß des Bundesgesetzgebers zu begrüßen.³⁸⁾ Die Abarbeitung des Artenschutzes im Bauplanungs- und Baugenehmigungsrecht war bislang geprägt von einer gewissen Schwerfälligkeit, denn die Voraussetzungen der Befreiung nach § 62 BNatSchG mussten zum einen beim Aufstellen des Bauleitplans, zum anderen bei der artenschutzrechtlichen Genehmigung des Bauvorhabens selbst geprüft werden. Dies hatte zur Folge, dass die Befreiung, die nach ihrem Regelungszweck dazu dient, atypisch gelagerte Sonderfälle zu erfassen, zum Regelfall wurde. Das neue BNatSchG setzt an diesem Punkt an und sieht in § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach dem

BauGB zulässige Vorhaben im Sinn des § 21 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) unter näheren Voraussetzungen eine Legalausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten vor. Damit wird ein Gleichlauf zwischen Eingriffen und baurechtlichen Vorhaben angestrebt. Im Einzelnen ist zu differenzieren zwischen nur national geschützten Arten und europarechtlich geschützten Arten.

a) Bei nur nach nationalem Recht geschützten Arten statuiert § 42 Abs. 5 S. 5 BNatSchG n.F. eine Legalausnahme von den Verbotstatbeständen der Absätze 1 bis 3 und nimmt sämtliche Handlungen zur Durchführung eines Vorhabens im Sinn des § 21 Abs. 2 S. 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen aus. Diese Vorschrift greift die Regelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. und die dazu (vor dem *Caretta-caretta*-Urteil) ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung auf, die auf den Bereich des Baurechts allerdings – wie dargestellt – grundsätzlich keine Anwendung gefunden hat. Danach unterfielen solche Beeinträchtigungen nicht den artenschutzrechtlichen Verboten, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergaben.³⁹⁾ Ausweislich der Gesetzesbegründung will der Gesetzgeber mit der vorgesehenen Regelung klarstellen, dass „die Privilegierung von (...) Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 (BNatSchG) bei nach nationalem Recht geschützten Arten auch künftig dort ihre Grenze findet, wo Beeinträchtigungen z.B. im Rahmen von Baggerarbeiten ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des (...) Vorhabens als solches zu behindern“.⁴⁰⁾ Diese Aussage ergibt sich so indes nicht aus dem Gesetz. Wie dargestellt, statuiert § 1a Abs. 3 BauGB ein Vermeidungsgebot nur für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Es ist deshalb zweifelhaft, ob in der Praxis dieser vom Gesetzgeber offensichtlich beabsichtigte Grundschutz nur national geschützter Arten auch unter der von § 1a Abs. 3 BauGB normierten Erheblichkeitsschwelle gewahrt werden wird.

b) Strengere Anforderungen gelten bei europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten). Hier gilt die Freistellung vom Lebensstättenchutz nach § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG n.F. nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammen-

³³⁾ BVerwG, Urteil v. 21.06.06, Az. 9 A 28.05, Rz. 38 ff. (Ortsumgehung Stralsund).

³⁴⁾ Richtig insoweit Köck, ZUR 2006, 518 (518).

³⁵⁾ Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die so genannten „Vorläufigen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erarbeitet (abrufbar im Internet unter <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638>). Diese Hinweise sind auf den Bereich der Bauleitplanung nicht anwendbar, sondern beziehen sich ausschließlich auf das Verhältnis Artenschutzrecht / Eingriffsregelung. § 43 Abs. 4 BNatSchG findet – anders als im sonstigen Fachplanungsrecht – im Bauplanungs- und Baugenehmigungsrecht auch nach dem EuGH-Urteil auf nur national geschützte Arten keine Anwendung (Ausnahme: Innenbereich).

³⁶⁾ Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BR-Drs. 733/07.

³⁷⁾ Vgl. BR-Drs. 733/07 (Beschluss).

³⁸⁾ So schon Mayr/Sanktjohanser, NuR 2006, 412 (419).

³⁹⁾ Vgl. BVerwG, Urteil v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6.00.

⁴⁰⁾ Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT-Drs. 16/5100, S. 12.

hang weiterhin erfüllt werden kann (sog. funktionsbezogener Ansatz). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf somit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.⁴¹⁾ Dies kann neben Vermeidungsmaßnahmen auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB sichergestellt werden (vgl. § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG n.F.). Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ununterbrochen gegeben, so sind damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nach § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG n.F. auch von dem Zugriffsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n.F. freigestellt. Eine Legalausnahme vom Störverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n.F. sieht Abs. 5 nicht vor. Der ebenfalls neu gefasste Tatbestand des Störverbots, der nunmehr nach dem Vorbild des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH- und Art. 5 Buchst. d VS-Richtlinie auf bestimmte Zeiten und nicht mehr wie bisher auf bestimmte Orte abstellt, sieht jetzt – in Anlehnung an Art. 5 Buchst. d VS-Richtlinie – eine Erheblichkeitsschwelle vor. Der Tatbestand der Störung ist hiernach nur dann erfüllt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so liegt stets – auch bei Handlungen zur Durchführung eines Bauvorhabens – ein tatbestandsmäßiger Verstoß gegen das Störverbot vor.

- c) Das Gesetz justiert weiter das Verhältnis von Ausnahme (§ 43 Abs. 8 BNatSchG n.F.) und Befreiung (§ 62 BNatSchG n.F.) neu. Sämtliche Fälle, in denen Ausnahmen im öffentlichen Interesse erteilt werden können, sind nun vollständig und einheitlich in § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. zusammengefasst. So wurde die bisherige Vorschrift des § 43 Abs. 8 BNatSchG a.F. nach dem Vorbild des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie erweitert um die Ausnahmetatbestände Nrn. 4 und 5. Bemerkenswert ist hier die Ausdehnung des Ausnahmetatbestands Nr. 5 („aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“) auch auf den Bereich der VS-Richtlinie, die eine Abweichung von den Verbotstatbeständen in dieser Form nicht vorsieht. Eine Änderung ergibt sich auch im Bereich der Alternativenprüfung. Satz 2 des § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. erstreckt sich nun nicht mehr nur auf europarechtlich geschützte Arten, sondern erfasst auch nur national geschützte Arten.

Auch für diese ist in Zukunft eine Alternativenprüfung erforderlich. Auch das Verschlechterungsverbot betreffend den Erhaltungszustand der Populationen einer Art in § 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG n.F. ist für nur national geschützte Arten eine Neuerung, auf deren Wahrung zukünftig zu achten sein wird.⁴²⁾

Der Befreiungstatbestand des § 62 BNatSchG regelt nun ausschließlich solche Fallkonstellationen, in denen die Verbote des § 42 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen. Eine Befreiung kommt also nur noch in Betracht, wenn eine nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fallende Belastung vorliegt.⁴³⁾

1. Artenschutz im Bauplanungsrecht

Im Bereich der Bauleitplanung finden zunächst in unveränderter Form die Vorschriften des Baurechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) Anwendung, die eine Berücksichtigung von Naturschutzbelangen im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB vorsehen.⁴⁴⁾

Ein Konflikt mit dem besonderen Artenschutzrecht ergibt sich bei Vorhaben nach § 21 Abs. 2 S. 1 BNatSchG⁴⁵⁾ nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz nur noch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. nicht erfüllt sind bzw. nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt werden können.⁴⁶⁾ Dies bedeutet für die planende Gemeinde, dass sie bei der Aufstellung eines Bauleitplans im Wege einer Prognose abschätzen muss, ob das Bauvorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt und wenn ja, ob die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. greift. Hierbei ist zu differenzieren zwischen nur national geschützten Arten und europarechtlich geschützten Arten.

- a) Sind nur national geschützte Arten betroffen, so sind alle Handlungen, die der Durchführung von baurechtlich zulässigen Vorhaben nach § 21 Abs. 2 S. 1 BNatSchG dienen, per Gesetz von den Verboten freigestellt (§ 42 Abs. 5 S. 5 BNatSchG n.F.). Im Bereich der Bauleitplanung entsteht somit kein Konflikt mit dem Artenschutzrecht. Es sind – über das Baurecht hinausgehend – bei der Aufstellung eines Bauleitplans keine zusätzlichen Anforderungen des Artenschutzrechts zu prüfen. Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass die Vorgaben des Baurechts ausreichen, um die betroffenen Arten in ihrem Bestand zu schützen. Für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB mag dies nachvollziehbar sein. Fraglich bleibt allerdings, wie die generelle Freistellung auch im unbeplanten Innenbereich aus Sicht des Artenschutzes gerechtfertigt werden soll, in dem keine Vorprüfung vorgeschaltet ist.

⁴¹⁾ Vgl. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT-Drs. 16/5100, S. 12.

⁴²⁾ Eine weitere bedeutende Neuerung des § 43 Abs. 8 BNatSchG, der allerdings für den Bereich des Baurechts keine Bedeutung zukommt, regelt Satz 4. Hiernach können die Landesregierungen nunmehr auch bei streng geschützten Arten, die regional nicht mehr gefährdet sind, Ausnahmegenehmigungen in Form einer abstrakt-generellen Regelung erteilen.

⁴³⁾ Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT-Drs. 16/5100, S. 13.

⁴⁴⁾ S.o. Ziffer I.1.

⁴⁵⁾ Im Außenbereich findet unverändert die Eingriffsregelung Anwendung, e contrario § 21 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

⁴⁶⁾ Ein Konflikt mit dem allgemeinen Artenschutzrecht besteht nicht; s.o. Ziffer I.1.

b) Sind europarechtlich geschützte Arten betroffen, so ist ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht nur noch dann gegeben, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden kann. Ob dies der Fall ist oder ob hier gegebenenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung prüfen. Unter vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen⁴⁷⁾ sind Maßnahmen zu verstehen, die dazu beitragen, die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Hierunter ist beispielsweise die Schaffung von zum Zeitpunkt der Vorhabensrealisierung bereits wirksamen Ersatzhabitaten zu verstehen, die z.B. durch Umsiedlung der Arten angenommen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unterliegen im Vergleich zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung weitaus strengeren Anforderungen. So müssen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen, haben mit diesem in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu stehen und den spezifischen biologischen Eigenschaften der jeweiligen Art Rechnung zu tragen (z.B. hohe/geringe Lebenserwartung, großer/geringer Aktionsradius, hohe/geringe Reproduktionsrate, hohe/geringe Standorttreue). Zudem müssen sie ohne „time lag“ bereits zum Zeitpunkt der Vorhabensrealisierung funktionieren.⁴⁸⁾ In jeder Hinsicht muss also die Kontinuität der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sein. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen und in den Satzungsbeschluss des Bauleitplans aufzunehmen.

Kommt die planende Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Realisierung des Bauvorhabens die Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. nicht erfüllt, so muss sie im Wege einer Prognose abschätzen, ob das Vorhaben in Bezug auf die europarechtlich geschützten Arten durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. oder

eine Befreiung nach § 62 BNatSchG n.F. legalisiert werden kann. Dieses Vorgehen entspricht dem bisherigen „Hineinplanen in die Befreiungslage“; in Zukunft wird man aber korrekterweise von einem „Hineinplanen in die Ausnahmelage“ reden müssen. Hier gelten die Ausführungen zur bisherigen Rechtslage entsprechend. Der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange i.S.d. § 4 BauGB kommt insofern wiederum eine gewichtige Indizwirkung zu.⁴⁹⁾

2. Artenschutz im Baugenehmigungsrecht

Einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. oder Befreiung nach § 62 BNatSchG n.F. bedarf der Bauherr zur Ausführung seines Vorhabens nach der neuen Rechtslage nur noch in den Fällen, in denen § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. nicht greift. Dies dürfte in Zukunft in der Praxis eher der Ausnahmefall sein.

Wird bereits durch gemeindliche Erschließungshandlungen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen, ohne dass die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. greift, so wird sich nach dem neuen BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Allgemeinverfügung im Anschluss an den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans mit dem Inhalt anbieten, dass allgemein die Ausnahmegenehmigung für die spätere Planverwirklichung erteilt wird.⁵⁰⁾

Anschrift des Verfassers:

RR'in Dr. Elisabeth M. Rademacher, LL.M. Eur.
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: +49(0)89/92 14 35 87
Fax: +49(0)89/92 14 33 44
E-Mail: elisabeth.rademacher@stmugv.bayern.de

⁴⁷⁾ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den sog. CEF-Maßnahmen. Vgl. hierzu Kommission, Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC', Final version, February 2007, II.3.4.d. Kritisch hierzu Niederstadt/Krüseemann, ZUR 2008, 347 (350, 353).

⁴⁸⁾ Vgl. LANA, Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, abrufbar unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/download/lana_hinweise_artenschutz.pdf, S. 4. Vgl. näher hierzu Dolde, NVwZ 2007, 7 (8); Kratsch, NuR 2007, 27 (29); Lütke, ZUR 2006, 513 (517).

⁴⁹⁾ S.o. Ziffer I.1.

⁵⁰⁾ So auch Kratsch, NuR 2007, 100 (106).

Hinweise für Autoren – Manuskripthinweise

Einsendungen von Beiträgen (in deutscher Sprache) aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind willkommen.

Es werden in der Regel nur bisher unveröffentlichte Beiträge zur Publikation angenommen. Der Autor/die Autorin versichert mit der Einreichung seines/ihrer Typoskripts, dass sein Beitrag und das von ihm/ihr zur Verfügung gestellte Bildmaterial usw. die Rechte Dritter nicht verletzt oder verletzen wird. Grundsätzlich sind für alle Bestandteile die Quellen anzugeben. Der Autor/die Autorin stellt den Verlag (ANL) insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Im Einzelfall ist die eventuell notwendige Beschaffung des Copyrights mit der Schriftleitung schriftlich abzuklären.

Zur Einhaltung der gewünschten Formalien gibt es „Hinweise für Autoren/Richtlinien“, die bei der Redaktion angefordert werden können.

Mit der Einreichung des als „Druckreife Endfassung“ gekennzeichneten und mit der Adresse versehenen Typoskripts erklärt sich der Autor/die Autorin mit einer Veröffentlichung einverstanden. Die Redaktion der ANL behält sich vor, Bilder, Tabellen, Grafiken oder ähnliches in Einzelfällen nach zu bearbeiten und gegebenenfalls Textkürzungen und kleinere Korrekturen vorzunehmen.

Sollte der/die Autor/in beabsichtigen seinen/ihren Beitrag in identischer oder ähnlicher Form auch anderweitig zu veröffentlichen, ist dies nur in Absprache mit der ANL-Redaktion möglich.

Zum Urheber- und Verlagsrecht sowie bezüglich Zusendungen: siehe unten!

Anschriften der ANL

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstraße 6 / 83410 Laufen

Postfach 12 61 / 83406 Laufen

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

e-mail: Allgemein: poststelle@anl.bayern.de

Mitarbeiter: vorname.name@anl.bayern.de

Tel. 0 86 82 / 89 63 - 0

Fax 0 86 82 / 89 63 - 17 (Verwaltung)

Fax 0 86 82 / 89 63 - 16 (Fachbereiche)

Hotel – Restaurant – Bildungszentrum

Kapuzinerhof

Schlossplatz 4

83410 Laufen

Internet: <http://www.kapuzinerhof-laufen.de>

e-mail: Info@Kapuzinerhof-Laufen.de

Tel. 0 86 82 / 9 54 - 0

Fax 0 86 82 / 9 54 - 2 99

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz,
Pflege der Kulturlandschaft
und Nachhaltige Entwicklung

Heft 31/2 (2007)

ISSN 1864-0729

ISBN-10 3-931175-81-2 · ISBN-13 978-3-931175-81-8

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a. d. Salzach

Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

0 86 82/89 63-53

0 86 82/89 63-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Die Zeitschrift versteht sich als Fach- und Diskussionsforum. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers bzw. des Schriftleiters wieder.

Redaktionsbeirat in der ANL:

Dr. Werner d'Oleire-Oltmanns, Manfred Fuchs, Dr. Christoph Goppel,
Dr. Klaus Neugebauer (Reg. v. Obb.), Johannes Pain, Peter Sturm

Redaktionsbüro:

Ursula Schuster

Verlag: Eigenverlag

Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: A. Miller & Sohn KG, 83278 Traunstein

Erscheinungsweise:

Seit Frühjahr 2007 als Halbjahreszeitschrift

Urheber- und Verlagsrecht:

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum Preis von 7,50 € einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de. Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (=Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,
Tel. 0 86 82/89 63-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleitung/Redaktion senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Die Schriftleitung/Redaktion bittet darüber hinaus um Beachtung der Rubrik „Hinweise für Autoren – Manuskripthinweise“ am Ende des Heftes.